

# Zahlungs- und Lieferungsbedingungen der Firma Donath Vogelfutter Inh. Anton Welzhofer e.K., D-88250 Weingarten

## § 1 Allgemeines

Mit der Annahme des Auftrags des Käufers werden nachstehende Bedingungen Vertragsbestandteil. Gegenüber eigenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Käufers haben sie in jedem Fall Vorrang. Abweichungen von unseren Bedingungen sind grundsätzlich nur dann wirksam, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich bestätigt werden, es sei denn, beide Vertragsparteien bringen deutlich den Willen zum Ausdruck, daß eine mündlich getroffene Abrede gültig sein sollte.

## § 2 Vertragsinhalt

1. Unsere Angebote sind in vollem Umfang freibleibend.
2. Bestellungen sind für uns nur verbindlich, soweit wir sie bestätigen oder Ihnen durch Übersendung der Ware nachkommen, mündliche Nebenabreden grundsätzlich nur dann, wenn wir sie schriftlich bestätigen.
3. Eigenschaften sind grundsätzlich nur dann zugesichert, wenn sie schriftlich im Vertrag erwähnt sind.
4. Vertragsänderungen werden grundsätzlich nur mit und gemäß unserer schriftlichen Bestätigung wirksam.
5. Abweichungen von dem vorstehend in Ziff. 2–4 aufgestellten Schriftformerfordernis sind ausnahmsweise dann wirksam, wenn beide Vertragsparteien deutlich den Willen zum Ausdruck bringen, die mündlich getroffene Abrede solle ungeachtet der Schriftformklausel gelten.
6. Jede Teillieferung aus einem Vertrag gilt als Vertrag für sich. Jede Teillieferung selbst unterliegt diesen Vertragsbedingungen.

## § 3 Lieferung

1. Erfüllungsort für die Lieferung ist unser Geschäftssitz oder der Abgangsort der Ware, wenn im Schlußschein nichts anderes enthalten und auch sonst nichts anderes vereinbart ist.
2. Die Ware reist auf Gefahr des Käufers. Falls nichts anderes vereinbart ist, wird die Ware unversichert versandt. Versicherungen erfolgen auf Kosten des Käufers.
3. Die Ware ist sofort nach Anzeige der Versandbereitschaft abzunehmen. Kommt der Käufer mit der Abnahme oder einer sich aus dem Vertrag ergebenden Nebenpflicht länger als acht Tage nach Zugang der Anzeige in Rückstand, kann der Verkäufer nach Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen über die Ware anderweitig verfügen, vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen. In letztem Fall kann der Verkäufer ohne Schadensnachweis 15% des Verkaufspreises als Schaden fordern. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt ihm unbenommen.
4. Bei Überschreitung einer vereinbarten Lieferfrist können Ansprüche aus Verzug erst nach Setzung einer angemessenen Nachfrist geltend gemacht werden.

## § 4 Höhere Gewalt, Unterbrechung der Lieferung

1. Wird dem Verkäufer die Erfüllung seiner Lieferverpflichtung infolge höherer Gewalt unmöglich gemacht, steht es dem Verkäufer frei, diesen Vertrag ganz oder für den noch unerfüllten Teil als aufgehoben zu erklären. Der Verkäufer wird insoweit von der Leistung frei, ohne daß der Käufer Ersatz verlangen kann. Der Verkäufer ist insbesondere nicht zum Deckungskauf verpflichtet, aber berechtigt.  
Als höhere Gewalt gelten alle solche Umstände und Vorkommnisse, die auch mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nicht verhindert werden können. (Insbesondere der Ausbruch von Feindseligkeiten, Krieg, die Verhängung von Blockaden, das Inkrafttreten von Ausfuhr- bzw. Einfuhrverboten, solchen gleichzusetzenden Maßnahmen zuständiger Behörden, Epidemien, Erdbeben, Überschwemmungen, teilweise oder ganzer Ernteausfall im Anbaubereich, Hochwasser, Niedrigwasser u.ä.).
2. Kann sich der Verkäufer aufgrund höherer Gewalt nur teilweise eindecken, steht es ihm nach seiner Wahl frei, mit der erhaltenden Ware die vorliegenden Verträge in der zeitlichen Reihenfolge seiner Schlußscheine voll oder alle vorliegenden Verträge wenigstens teilweise zu erfüllen.
3. Jeder Verkauf erfolgt unter der Bedingung, daß sich der Verkäufer mit der Ware rechtzeitig und ausreichend eindecken kann. Im Fall nicht rechtzeitiger Eindeckung wird ohne weitere Erklärung für noch offene Gesamt- oder Teillieferungen eine Nachlieferfrist von der Dauer der Lieferfrist, längstens jedoch von 30 Tagen in Gang gesetzt. Nach Ablauf der Nachlieferfrist kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten. Die Nachlieferfrist wird von dem Tage an gerechnet, an dem die Mitteilung des Käufers durch Einschreiben, oder Telefax an den Verkäufer abgeht. Der Beweis für den Zeitpunkt des Abgangs obliegt dem Käufer.
4. Entsteht dem Käufer wegen einer vom Verkäufer verschuldeten Verzögerung, insbesondere bei einem mit dem Verkäufer fest vereinbarten Liefertermin, ein Schaden, ist der Käufer berechtigt, unter Ausschluß aller weiteren Ansprüche eine Verzögerungsschädigung zu beanspruchen. Sie beträgt für jede volle Woche der Terminüberschreitung 0,5%, insgesamt jedoch höchstens 5% der Summe des Teil- bzw. Gesamtauftrages, der in Folge der Verspätung nicht rechtzeitig geliefert worden ist. Ansonsten sind Ansprüche des Käufers wegen verspäteter Lieferung vor Ablauf der Nachlieferfrist ausgeschlossen.
5. Ist für die nicht rechtzeitige Eindeckung höhere Gewalt ursächlich, wird der Liefertermin um die Dauer der hierdurch bedingten Verzögerung verlängert. Sollte die Verzögerung länger als 30 Tage dauern, sind beide Parteien berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Eine gegenseitige Ausgleichszahlung, aus welchem Rechtsgrund auch immer, entfällt.

## § 5 Mängelrügen und Gewährleistung

1. Alle Angaben über Eignung, Verarbeitung und Anwendung der Produkte des Verkäufers, Beratung und sonstige Angaben, erfolgen nach bestem Wissen, befreien den Käufer jedoch nicht von eigenen Prüfungen und Versuchen.
2. Der Käufer hat die gelieferte Ware unverzüglich auf Mängel zu untersuchen. Mängelrügen müssen innerhalb von 24 Stunden nach Erhalt der Ware, bei verborgenen Mängeln nach ihrer Entdeckung, spätestens jedoch sechs Monate nach Erhalt der Ware, schriftlich vorgebracht werden. Die Gewährleistungspflicht des Verkäufers beschränkt sich nach seiner Wahl zunächst auf Ersatzlieferung oder Nachbesserung. Dem Käufer bleibt das Recht vorbehalten, bei Fehlschlagen der Ersatzlieferung oder Nachbesserung, Wandelung oder Minderung zu verlangen. Schadensersatzansprüche sind nur bei einem grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verhalten des Verkäufers gegeben. Beanstandete Ware darf nur mit dem ausdrücklichen Einverständnis des Verkäufers zurückgesandt werden.
3. Im Falle einer Reklamation hat der Käufer die Ware auf seine Kosten fachgerecht und sicher aufzubewahren und vor Verderb zu schützen.

## § 6 Schadensersatz

1. Will der Käufer Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen, muß er dem Verkäufer, zusätzlich zu der Nachlieferfrist gemäß § 4 Abs. 3, eine weitere Nachlieferfrist von vier Wochen mit der Androhung setzen, daß er nach Fristablauf die Erfüllung ablehne. Für die Fristberechnung gilt § 4 Abs. 3.
2. Die Verpflichtung des Verkäufers zur Leistung von Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist, soweit gesetzlich zulässig, auf den Rechnungswert der an dem schadenstiftenden Ereignis unmittelbar beteiligten Warenmenge beschränkt. Dies gilt nicht, soweit nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften wegen Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit eine unbeschränkte Haftung vorgesehen ist. Die Bestimmung in § 4 Abs. 4 bleibt unberührt.

## § 7 Zahlung

1. Alle Rechnungen sind sofort nach Erhalt ohne Abzug fällig und zahlbar rein netto Kasse.
2. Schecks, Wechsel und sonstige Zahlungsanweisungen werden nur zahlungs- und erfüllungshalber angenommen. Die Hereingabe von Wechseln bedarf der Zustimmung des Verkäufers, deren Spesen und Kosten sowie die Gefahr für die rechtzeitige Vorlegung und Protesterhebung gehen zu Lasten des Käufers.
3. Der Käufer ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung berechtigt.
4. Eingehende Zahlungen werden zunächst auf die bisher angefallenen Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die ältesten Rückstände der Hauptforderung verrechnet.

## § 8 Zahlungsverzug

1. Bei Zahlungsverzug hat der Käufer Verzugszins in Höhe von 3% über dem jeweiligen Diskontsatz der EZB zu leisten.
2. Vor der völligen Zahlung fälliger Rechnungsbeträge einschließlich Verzugszinsen und Kosten ist der Verkäufer zu keiner weiteren Lieferung aus irgendeinem laufenden Vertrag verpflichtet.
3. Ist der Käufer mit einer fälligen Zahlung in Verzug oder tritt in seinen Vermögensverhältnissen eine wesentliche Verschlechterung ein, kann der Verkäufer – unbeschadet seiner sonstigen Rechte – Sicherheiten oder Vorauszahlungen für ausstehende Lieferungen verlangen und sämtliche Ansprüche aus der Geschäftsverbindung sofort fälligstellen. Unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware darf er zurücknehmen.
4. Verletzt der Käufer eine sich aus einem vereinbarten Eigentumsvorbehalt (§10) ergebene Pflicht, werden ebenfalls sämtliche Ansprüche aus der Geschäftsverbindung sofort fällig. Der Verkäufer ist berechtigt, die Herausgabe der Ware zu verlangen und diese beim Käufer abzuholen. Der Käufer hat kein Recht zum Besitz. Der Verkäufer ist berechtigt, den Abnehmern des Käufers die Abtretung der Forderungen des Käufers an den Verkäufer mitzuteilen, und die Forderungen einzuziehen.

## § 9 Kaufpreis

1. In dem Kaufpreis sind die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses zur Anwendung gelangenden gesetzlichen Abgaben mit einkalkuliert. Sollten sich diese Abgaben vor Vertragsabwicklung ändern und dadurch auch die Kaufpreiskalkulation beeinträchtigt werden, ändert sich auch der Kaufpreis entsprechend. Das gilt insbesondere bei einer Änderung der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
2. Werden die Tarife der See-, Fluß-, Luft- und Landfrachten gegenüber den Daten des Schlußscheines oder dem Zeitpunkt der Ausstellung des Schlußscheines erhöht, darf die Erhöhung dem Kaufpreis hinzugerechnet werden.

## § 10 Eigentumsvorbehalt

1. Der Verkäufer behält sich das Eigentum an allen von ihm gelieferten Waren vor, bis der Käufer sämtliche Forderungen aus der Geschäftsverbindung, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere auch einem etwaigen Kontokorrentsaldo, bezahlt hat.
2. Der Käufer ist befugt, über die gelieferte Ware im ordentlichen Geschäftsgang zu verfügen.
3. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der Ware des Verkäufers entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei der Verkäufer als Hersteller gilt. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentum bestehen, erwirbt der Verkäufer Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten Waren. Soweit durch die Verarbeitung das Eigentum an der Ware untergeht, überträgt der Käufer schon jetzt dem Verkäufer zur Sicherung der Ansprüche aus Abs. 1 das Eigentum an dem durch die Verarbeitung entstehenden Gegenstand. Der Käufer ist verpflichtet, den durch die Verarbeitung entstehenden Gegenstand für den Verkäufer unentgeltlich zu verwahren.
4. Die aus dem Weiterverkauf entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Käufer schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe eines etwaigen Miteigentumsanteils des Verkäufers zur Sicherung an den Verkäufer ab. Der Käufer ist ermächtigt, die Forderung bis zum Widerruf oder zur Einstellung seiner Zahlungen an den Verkäufer für Rechnungen des Verkäufers einzuziehen. Die abgetretenen Forderungen dienen zur Sicherung aller Ansprüche nach Abs. 1. Der Käufer hat auf Verlangen des Verkäufers unverzüglich schriftlich mitzuteilen, an wen er die Ware veräußert hat und welche Forderungen ihm aus der Veräußerung zustehen.
5. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware oder über die an den Verkäufer abgetretenen Forderungen ist der Käufer nicht befugt. Der Käufer hat Zugriffe Dritter auf die dem Verkäufer gehörenden Waren und Forderungen dem Verkäufer unverzüglich mitzuteilen.
6. Übersteigt der Wert der Sicherheiten die Forderungen des Verkäufers um mehr als 20%, wird der Verkäufer insoweit Sicherheiten nach seiner Wahl freigegeben.

## § 11 Gerichtsstand, Rechtsstatut

1. Für alle sich aus und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist ausschließlicher Gerichtsstand Ravensburg. Der Verkäufer ist berechtigt, auch am Sitz des Käufers zu klagen.
2. Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien aus und im Zusammenhang mit einem Liefervertrag unterliegen ausschließlich deutschem Recht.

## § 12 Salvatorische Klausel

Die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Gegebenenfalls treten an die Stelle der nichtigen oder unwirksamen Bestimmungen die gesetzlichen Regelungen.